

Die Wirtschaftspsychologie

Felix C. Brodbeck · Erich Kirchler · Ralph Woschee Hrsg.

Michaela Pfundmair

Psychologie bei Gericht

 Springer

Die Wirtschaftspsychologie

Die Buchreihe informiert - praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert - über aktuelle Themen aus dem beruflichen und wirtschaftlichen Alltag. Experten aus den Teilgebieten der Wirtschaftspsychologie (Arbeits- und Organisationspsychologie, Personalpsychologie, Markt- und Konsumentenpsychologie, Ökonomischen Psychologie) verbinden in themenspezifischen Einzelbänden praktische Relevanz mit wissenschaftlichem Rigor. Jeder Einzelband gibt Einblick in aktuelles psychologisches Wissen zur Beantwortung praxisorientierter Fragen.

Von Interesse sind die Einzelbände der Reihe Wirtschaftspsychologie für Arbeitnehmer, Manager und Betriebsräte sowie Marketingfachleute gleichermaßen, in privaten und öffentlichen Unternehmen und der staatlichen Verwaltung, insbesondere auch für HR- und Personalverantwortliche, Unternehmens- und Personalberater sowie Young Professionals und Studierende verschiedener berufsqualifizierender Fachgebiete, zum Beispiel BWL, VWL, Wirtschaftspsychologie, Erwachsenenbildung, Ingenieurwesen ...

In leicht verständlicher Sprache wird auch Lesern ohne psychologische Grundkenntnisse ein kurzweiliger und kompetenter Einblick in verschiedene Themengebiete geboten, mit Verweisen auf weiterführende Quellen.

Reihenherausgeber

Felix C. Brodbeck, Lehrstuhl Wirtschafts- und, Ludwig-Maximilians-Univ München, München, Deutschland

Erich Kirchler, Faculty of Psychology, University of Wien, Wien, Österreich

Ralph Woschée, Department Psychologie, Ludwig-Maximilians-Universität München Department Psychologie, München, Bayern, Deutschland

Weitere Bände in der Reihe ► <http://www.springer.com/series/11744>

Michaela Pfundmair

Psychologie bei Gericht

Michaela Pfundmair
Fachbereich Nachrichtendienste
Hochschule des Bundes
Berlin, Deutschland

ISSN 2567-1596 ISSN 2567-1707 (electronic)
Die Wirtschaftspsychologie
ISBN 978-3-662-61795-3 ISBN 978-3-662-61796-0 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-61796-0>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über ► <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2020

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Marion Kraemer

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Vorwort

Die Wirtschaftspsychologie beschäftigt sich mit dem Erleben und Verhalten des Menschen in unternehmerischen, institutionellen und marktwirtschaftlichen Kontexten. Der Buchband „Psychologie bei Gericht“ behandelt Erleben und Verhalten spezifisch im institutionellen Kontext „Gericht“, in welchem die wissenschaftliche Psychologie vor allem im Rahmen gutachterlicher Tätigkeiten Einzug gehalten hat.

Diese gutachterlichen Tätigkeiten sind der Rechtspsychologie zuzuordnen, einem besonderen Anwendungsgebiet der Psychologie. Die Rechtspsychologie umfasst die beiden Kernbereiche Kriminalpsychologie und Forensische Psychologie. Die Kriminalpsychologie untersucht kriminelles Verhalten und wie dieses erklärt, vorhergesagt und verhindert werden kann. Die Forensische Psychologie auf der anderen Seite beinhaltet alle psychologischen Fragestellungen, die sich im Rahmen von Gerichtsverhandlungen ergeben. Dieser Teilbereich der Rechtspsychologie steht im Zentrum des vorliegenden Buches. Im angelsächsischen Rechtssystem besteht die Aufgabe Forensischer Psychologen vor allem darin, empirische Befunde über einen Sachverhalt darzulegen. Hierzulande sollen forensisch-psychologische Gutachter zur Unterstützung des Gerichts eine möglichst klare Beurteilung eines Einzelfalls vornehmen.

Der erste Psychologe, den ein Gericht als Gutachter beizog, war William Stern, der Erfinder des Intelligenzquotienten. Deutsche Gerichte holten bis in die 1930er Jahre immer mehr die Expertise von Psychologen ein. Dieser „Boom“ der Psychologie bei Gericht ebte zwar im Zweiten Weltkrieg ab, lebte aber ab den 1950er Jahren wieder auf. Ein Meilenstein war die Anhörung von Udo Undeutsch im Jahre 1954 durch den Senat des Bundesgerichtshofes. Undeutsch betonte darin die Überlegenheit psychologischer oder psychiatrischer Sachverständiger und forderte sogar, dass solche Experten regelhaft einbezogen werden sollten, wenn sich eine Anklage wegen Missbrauch vor allem auf kindliche Aussagen stützt. Heutzutage gibt es mehrere Hundert Fachpsychologen für Rechtspsychologie (BDP/DGPs), also Psychologen, die sich postgradual für die psychologische Tätigkeit im Rechtssystem weitergebildet haben. Die Zahl an Psychologen, die ohne Zertifizierung arbeiten, ist sogar um ein Vielfaches höher. Und weiterer Bedarf besteht vonseiten des Rechtssystems: Erst im Juni 2019 forderte die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eine verstärkte Präsenz der Rechtspsychologie im Rahmen des Psychologiestudiums, um diesem Mangel nachzukommen. Bisher gibt es allerdings erst einen eigenständigen Lehrstuhl für Rechtspsychologie an deutschen Universitäten, nämlich an der Universität Hildesheim. An anderen öffentlichen Universitäten steht die Rechtspsychologie zwar vereinzelt als Zusatz in den Ausschreibungen, häufig findet sich das Fach tatsächlich aber nur marginal in der Ausrichtung wieder. An weiteren Universitäten wurde die Rechtspsychologie sogar explizit abgebaut.

Das vorliegende Buch soll dazu beitragen, dem Aufschwung und dem gesellschaftlichen Bedarf des Faches Schützenhilfe zu geben. „Psychologie bei Gericht“

soll einen vertieften Überblick über die Hauptthemen und -tätigkeitsfelder Forensischer Psychologen liefern. Mithilfe von praktischen Fallbeispielen und wissenschaftlichen Hintergrundinformationen soll es auch für Leser ohne rechtspsychologische Kenntnisse einfach lesbar und kurzweilig sein.

In ► Kap. 1 wird der historisch älteste Bereich der Forensischen Psychologie, die Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, vorgestellt. Mithilfe der Aussagepsychologie versuchen forensische Gutachter abzuschätzen, ob eine Schilderung auf einem wahren Erlebnis beruht oder nicht. ► Kap. 2 beschäftigt sich mit familienrechtspsychologischen Begutachtungen. Diese kommen vor allem dann zum Tragen, wenn mithilfe der Expertise eines Psychologen bewertet werden soll, wer Sorgerecht und Umgang bei einem Kind im Trennungsfall erhält und was bei Kindeswohlgefährdung passiert. In ► Kap. 3 wird die Psychologie der Kriminalprognose vorgestellt. Dabei wird eine fundierte Wahrscheinlichkeitsaussage darüber getroffen, ob ein Rechtsbrecher rückfällig wird oder nicht. ► Kap. 4 beschäftigt sich mit Methoden, die überprüfen, ob ein Rechtsbrecher schuldfähig – oder wenn er jung ist – strafmündig ist. ► Kap. 5 stellt einen Bereich der Forensischen Psychologie vor, der hierzulande (noch) relativ selten zum Tragen kommt: die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Personenbeschreibungen oder -identifizierungen durch Augenzeugen. In ► Kap. 6 werden schließlich Fallstricke vorgestellt, die ein Gerichtsurteil in die eine oder andere Richtung verzerren können. Dabei handelt es sich im Großen und Ganzen um sozialpsychologische Effekte, die im Rechtssystem ganz spezifisch wirken.

Zum Schluss möchte ich den Herausgebern der Reihe „Wirtschaftspsychologie“, Felix Brodbeck und Ralph Woschée, danken, die dieses Buch ermöglicht haben. Auch Barbara Knüchel vom Springer Verlag möchte ich für die redaktionelle Unterstützung danken. Ebenso gilt mein Dank meinem Kollegenkreis aus der rechtspsychologischen Praxis für die anregenden Diskussionen im Rahmen dieses Buches.

Michaela Pfundmair

Berlin

April 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Aussagepsychologie	1
1.1	Grundlagen aussagepsychologischer Prüfungen	3
1.2	Prüfung der Aussagetüchtigkeit	4
1.3	Prüfung der Hypothese der bewussten Falschaussage	10
1.4	Prüfung der Suggestionshypothese	20
	Literatur	30
2	Familienrechtspsychologie	33
2.1	Rechtliche Grundlagen familienrechtspsychologischer Prüfungen	35
2.2	Diagnostische Herangehensweisen bei familienrechtspsychologischen Prüfungen	39
2.3	Vorgehen bei spezifischen Anlässen	44
	Literatur	56
3	Psychologie der Kriminalprognose	59
3.1	Grundlagen kriminalprognostischer Prüfungen	60
3.2	Prognose anhand aktuarischer Verfahren	63
3.3	Prognose anhand idiografischer Verfahren	72
3.4	Das Urteil in der Kriminalprognose	77
	Literatur	78
4	Psychologie der Schuldfähigkeitseinschätzung	81
4.1	Grundlagen von Prüfungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit	82
4.2	Überprüfung der Schuldfähigkeit	85
4.3	Überprüfung der Strafmündigkeit Jugendlicher	92
4.4	Überprüfung der Strafmündigkeit Heranwachsender	97
	Literatur	101
5	Psychologie der Augenzeugenbewertung	103
5.1	Grundlagen von Irrtümern bei Augenzeugen	105
5.2	Beurteilung der Schätzvariablen	107
5.3	Beurteilung der Systemvariablen	116
5.4	Bewertung von Gegenüberstellungsverfahren	120
	Literatur	123
6	Sozialpsychologie bei Gericht	125
6.1	Grundlagen des Urteilens bei Gericht	127
6.2	Verzerrungen durch Angeklagtenmerkmale	129
6.3	Verzerrungen durch Faktoren innerhalb der urteilenden Person	133

6.4	Verzerrungen durch äußere Umstände	138
	Literatur.....	140
	Serviceteil	
	Stichwortverzeichnis.....	145



Aussagepsychologie

Wie überprüft werden kann, ob eine Schilderung auf
wahrem Erleben basiert

Der Fall Tobias



Abb. 1.1 Der Fall Tobias. (© zimmytws/ ▶ stock.adobe.com)

Im Sommer erzählte der 16-jährige Tobias seiner Tante erstmals davon. Er saß mit ihr am Mittagstisch und sie sprach gerade davon, dass sie nun gegen Hans, seinen Großvater, eine Anzeige wegen Steuerhinterziehung plane. Die Familien hatten sich verstritten und die Tante sann auf Rache. Sie fragte auch Tobias, ob er noch irgendetwas wisse, was sie anführen könnte, nachdem er in der Vergangenheit viel Zeit bei seinem Großvater verbracht hatte. Tobias stellte seiner Tante dann die Frage, was eigentlich alles unter sexuellen Missbrauch zähle. Nachdem die Tante es ihm grob erklärt hatte, erzählte er von Dingen, die sein Großvater mit ihm in den letzten Jahren angeblich gemacht hatte. Er schilderte, dass Hans ihn immer wieder aufgefordert habe, einen Porno anzusehen, dann zu ihm gekommen sei, an seinem

Geschlechtsteil herumgespielt und ihn damit regelmäßig zum Samenerguss gebracht habe. Er erzählte, dass alles begonnen habe, als sein Großvater ihn wegen einer Eichelentzündung gepflegt habe, und dass es schließlich geendet habe, als sein Großvater aufgrund eines Wetteinsatzes Oralverkehr an ihm durchgeführt habe. Nach seiner Erzählung erstattete die Tante Anzeige. Tobias wurde polizeilich befragt. Der Großvater stritt alle Vorwürfe ab. Er führte an, dass Tobias Lügen über ihn erzähle, um seine Familie im Streit zu unterstützen. Darüber hinaus gab er zu Protokoll, dass sein Enkel nicht ernst genommen werden könne, weil er regelmäßig Haschisch konsumiert habe. Um zu prüfen, ob Tobias' Angaben auf einem eigenen Erlebnishintergrund basierten oder unwahr waren, beauftragte die Staatsanwaltschaft einen aussagepsychologischen Gutachter.

1.1 Grundlagen aussagepsychologischer Prüfungen

Wenn ein Gericht nicht über ausreichend Sachkunde verfügt, um zu bewerten, ob eine Aussage, meist die eines Opferzeugen, auf einem wahren Erlebnis beruht oder nicht, wird ein aussagepsychologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Eine aussagepsychologische Begutachtung ist insbesondere dann wichtig, wenn keine anderen Beweismittel vorliegen als die Zeugenaussage, wie es häufig bei Sexualdelikten vorkommt. Jedoch erfolgt eine solche Beauftragung nicht standardmäßig bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, sondern dann, wenn spezielle Umstände in der Aussageperson oder der Sache selbst vorliegen, wie Verhaltensauffälligkeiten oder problematische Befragungsbedingungen.

Eine aussagepsychologische Begutachtung wird in der Praxis häufig mit dem Begriff der Glaubhaftigkeitsbegutachtung in Verbindung gebracht. Das trägt dem Aspekt Rechnung, dass bei einem aussagepsychologischen Vorgehen eine einzelne Aussage im Kontext ihrer jeweiligen Situation bewertet wird. Scharf zu trennen ist dieser Begriff von einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung, also der Prüfung, ob eine persönlichkeitsbedingte Tendenz, generell die Wahrheit zu sagen oder zu lügen, vorliegt. Ob eine Zeugenaussage auf einem wahren Erlebnis beruht oder nicht, kann über die Klärung der Glaubwürdigkeit einer Person nicht erschöpfend beantwortet werden – denn eine Person könnte, so sehr sie sich auch verpflichtet sieht, in der Regel die Wahrheit zu sagen, das dennoch zu irgendeinem Zeitpunkt nicht tun (Erdfelder 2003).

Nach welchem Prinzip geht aber nun ein aussagepsychologischer Gutachter oder eine aussagepsychologische Gutachterin vor? Das Vorgehen wurde vom wissenschaftlichen Falsifikationsprinzip abgeleitet, das insbesondere Karl Popper prägte. Popper lehnte das Prinzip der Verifikation ab. Denn er stellte fest, dass allgemeine Theorien niemals unzweifelhaft durch Einzelbeobachtungen bewiesen werden können. Wenn man in seinem Leben beispielsweise bisher nur weiße Schwäne gesehen hat, würde man aufgrund von Induktion schließen, dass alle Schwäne weiß sind. Würde man allerdings irgendwann einen schwarzen Schwan sehen, wäre die Theorie, dass alle Schwäne weiß sind, widerlegt. Daher kann eine induktiv gewonnene Aussage niemals zweifelsfrei bewiesen werden. Statt zu verifizieren, forderte Popper somit, dass Wissenschaftler versuchen sollten, bestehende Theorien zu falsifizieren, also widerlegende Erkenntnis zu finden. Demnach bewährt sich eine Theorie dann, wenn sie einem Falsifikationsversuch widersteht (Popper 2005).

Definition

Das **Falsifikationsprinzip** bezeichnet die Strategie, wissenschaftliche Theorien zu widerlegen.

Die aussagepsychologische Methodik folgt diesem Prinzip. Eine aussagepsychologische Prüfkongstellatation untersucht, ob eine Aussage auf irgendeine andere Art zustande gekommen sein könnte als dadurch, dass das Geschilderte

1

tatsächlich erlebt wurde. Für diesen Prüfprozess müssen Gegenhypothesen zur Wahrnehmung generiert werden. Solche Gegenhypothesen betreffen im Wesentlichen die folgenden zwei Konstellationen: Eine Aussage könnte bewusst erlogen sein. Oder eine Aussage könnte ein Irrtum sein, also subjektiv für wahr gehalten werden, aber objektiv keine Entsprechung in der Realität finden. Lassen sich beide Hypothesen zurückweisen, dann kann ein aussagepsychologischer Gutachter oder eine aussagepsychologische Gutachterin darauf schließen, dass eine Aussage auf einem wahren Erlebnis beruht. Dies ist nämlich dann die einzig naheliegende Erklärung für das Zustandekommen der Aussage. Lassen sich die beiden Hypothesen aber nicht zweifelsfrei zurückweisen, muss geschlossen werden, dass man nicht oder nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit sagen kann, dass eine Aussage auf tatsächlichem Erleben beruht. Das bedeutet, dass aussagepsychologische Gutachter nichts über die Faktizität einer Schilderung sagen, sondern „Wahrscheinlichkeitsaussagen“ treffen.

Dieses Vorgehen wurde auch in den sog. Mindeststandards aussagepsychologischer Begutachtung im Grundsatzurteil des BGH vom 30.07.1999 festgehalten. Hierin heißt es entsprechend dem Falsifikationsprinzip, dass das methodische Vorgehen dem Prinzip folgen soll, „einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige arbeitet also zunächst mit der Unwahrnehmung als sog. Nullhypothese. Zu deren Prüfung hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, dass die Unwahrnehmung mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, dass es sich um eine wahre Aussage handelt“ (BGHStr 45, 164). Die aussagepsychologische Prüfung folgt also einer wissenschaftlichen Herangehensweise. Sie korrespondiert allerdings auch mit dem juristischen Prinzip der Unschuldsvermutung, denn auch die Unschuld eines Beschuldigten hat bis zum Beweis des Gegenteils zu gelten (gemäß dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“).

Bevor jedoch die Gegenhypothesen zur Wahrnehmung geprüft werden können, muss sichergestellt werden, dass eine Person überhaupt eine angemessene Aussage zu einem fraglichen Sachverhalt machen kann. Das heißt, in einem ersten Schritt einer aussagepsychologischen Begutachtung muss die Aussagefähigkeit einer Person untersucht werden.

1.2 Prüfung der Aussagetüchtigkeit

1.2.1 Grundlagen der Aussagetüchtigkeit

Bei dem Konzept der Aussagetüchtigkeit geht es nicht darum, ob die Aussage einer Person fälschlich vorgebracht wurde oder nicht. Stattdessen wird bewertet, ob eine aussagende Person überhaupt in der Lage ist, eine zuverlässige Aussage machen zu können. Das bezieht sich zum einen auf adäquates Wahrnehmen,

Erinnern und Reproduzieren. Zum anderen umfasst die Aussagetüchtigkeit basale Fähigkeiten, eine verbale Schilderung in einer Befragungssituation produzieren zu können. Wenn eine Person das nicht kann, wird ihre Aussage im weiteren rechtlichen Prozess meist nicht weiter berücksichtigt (Volbert und Dahle 2010).

Definition

Die **Aussagetüchtigkeit** ist die grundsätzliche Fähigkeit einer aussagenden Person, Situationen zuverlässig wahrzunehmen, über einen längeren Zeitraum zu speichern und weitgehend selbstständig abzurufen, sowie angemessen zwischen verschiedenen Quellen einer Erinnerung unterscheiden zu können. Weiter umfasst sie die Fähigkeit, in der Befragungssituation eine für Dritte nachvollziehbare Schilderung zu produzieren.

Es sollte allerdings beachtet werden, dass es bei der Prüfung der Aussagetüchtigkeit nicht darum geht, eine fehlerfreie Aussage zu machen. Aussagen über reale Erlebnisse weichen immer mehr oder weniger stark von einem tatsächlichen Geschehen ab, weil das autobiografische Gedächtnis nicht wie eine Videokamera oder ein Fotoapparat funktioniert. Erinnerungen können durch Prozesse während der Aufnahme und Speicherung eines Ereignisses, aber auch während des Abrufs verändert werden. Aussagetüchtigkeit orientiert sich allerdings auch nicht daran, ob durchschnittlich häufig und umfangreich Fehler gemacht werden. Stattdessen geht es darum, ob eine untere Mindestschwelle überschritten wird oder nicht. Wenn beispielsweise bekannt ist, dass eine Person ein Hochschulstudium absolviert, und ein Gutachter oder eine Gutachterin sich problemlos mit ihr über ihr Leben unterhalten kann, sind umfangreiche Prüfungen der Aussagetüchtigkeit überflüssig. Solche sind nur angezeigt, wenn sich Hinweise auf einschränkende Bedingungen ergeben (Steller 2008).

Die alte Skepsis gegenüber Augenzeugenberichten

Augenzeugenberichten standen auch in den Kriminal- und Rechtswissenschaften seit alters her eine skeptische Haltung gegenüber Augenzeugenberichten sichtbar: Seit der Antike war die Rechtsgeschichte durch Gesetze dominiert, die die Zeugnisfähigkeit an spezielle Personenmerkmale knüpfte. Frauen und Kinder unter 14 Jahren galten beispielsweise als zeugnisunfähig, weil ihnen mangelnde Sorgfältigkeit und Wahrheitstreue unterstellt wurde (Erdfelder 2003).

1

Aussagetüchtigkeit ist außerdem nicht als zeitüberdauerndes Konstrukt zu verstehen. Eine Person kann für einen Sachverhalt aussagetüchtig sein, aber nicht für einen anderen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn zu einem Zeitpunkt psychopathologische Beeinträchtigungen vorlägen, zum anderen jedoch nicht.

1.2.2 Beeinträchtigungen der Aussagetüchtigkeit bei Jugendlichen oder Erwachsenen

Die Frage, ob die Aussagetüchtigkeit gemindert sein könnte, stellt sich bei älteren oder erwachsenen Zeugen insbesondere dann, wenn psychopathologische Auffälligkeiten vorliegen. In einem solchen Fall wird die Beurteilung der Aussagetüchtigkeit in der Regel zweistufig vorgenommen: Auf der ersten Stufe des Beurteilungsprozesses muss gefragt werden, ob die Annahme einer psychiatrischen Diagnose begründet ist. Da sowohl der Tatzeitpunkt als auch die Befragungszeitpunkte bei der Beurteilung der Aussagetüchtigkeit von entscheidender Bedeutung sind, muss bei der Rekonstruktion der Anamnese ein spezieller Fokus auf Verlauf und Intensität gelegt werden. Als zweite Stufe des Beurteilungsprozesses muss geprüft werden, ob die Erkrankung überhaupt zu Störungen der Aussagetüchtigkeitsdimensionen geführt hat.

Wenn die Aussagetüchtigkeit von Zeugen mit psychischen Störungen beurteilt wird, können sich drei Möglichkeiten ergeben: (1) Wenn die relevanten Fähigkeiten durch die Psychopathologie beeinträchtigt sind und auch künftig nicht mit einer Wiederherstellung dieser Fähigkeiten zu rechnen ist, ist ein Zeuge oder eine Zeugin dauerhaft aussageuntüchtig. Das kann zum Beispiel sachverhaltsunspezifisch sein, wenn schwere chronische organische Psychosen oder schwere geistige Behinderungen vorliegen. Oder auch sachverhaltsspezifisch, wenn zum Tatzeitpunkt eine akute endogene oder organische Psychose oder Intoxikation vorlag. Denn dann muss bezweifelt werden, dass das spezifische Ereignis zuverlässig wahrgenommen und encodiert werden konnte. (2) Wenn sich ein Zeuge oder eine Zeugin während der Befragung in einem akut psychotischen oder intoxikierten Zustand befindet, der wieder aufgehoben werden kann, aber das spezielle Ereignis stattfand, als keine akute Symptomatik vorlag, ist seine oder ihre Aussagetüchtigkeit nur vorübergehend aufgehoben. (3) Bei nichtpsychotischen psychischen Störungen ist in der Regel von einer erhaltenen Aussagetüchtigkeit auszugehen (Lau et al. 2008).

Organische und symptomatische psychische Störungen

Akute und chronische organische Psychosen (z. B. Verwirrheitszustände), die mit Orientierungsstörungen und Halluzinationen einhergehen, können die Aussagetüchtigkeit erheblich beeinträchtigen. Jedoch kommt es, wie bereits beschrieben, entscheidend auf Verlauf und Intensität der Symptomatik zu den aussagerelevanten Zeitpunkten an.

Bei organischen Wesensänderungen ist die Aussagetüchtigkeit in der Regel nicht beeinträchtigt, wenn keine massiven hirnrorganischen Veränderungen vorliegen.

Störungen durch psychotrope Substanzen

Alkohol, Opioide, Cannabinoide und Sedativa können die Wahrnehmung beeinträchtigen und eingengen. Auch Kokain, Stimulantien und Halluzinogene können die Wahrnehmung verändern: Sie können sie genauer machen, aber sie auch verzerren, bis hin zu einer fehlenden realen Grundlage. **Psychopharmakologisch** wirksame Substanzen können die Aussagetüchtigkeit ebenso einschränken. Benzodiazepine z. B. können amnestische Zustände auslösen (Abb. 1.2).



Abb. 1.2 Die Einnahme verschiedener Psychopharmaka kann die Aussagetüchtigkeit einschränken.
(© Kaesler Media/Marketing DMS)

Wenn die Aussagetüchtigkeit unter psychotropen Substanzen eingeschätzt werden soll, muss das Ausmaß des Intoxikationszustands bestimmt werden. Missbrauch oder ein Abhängigkeitssyndrom von psychotropen Substanzen allein stellt die Aussagetüchtigkeit nicht infrage. Es muss stattdessen geprüft werden, ob sich der Zeuge oder die Zeugin während der aussagerelevanten Zeitpunkte im „subjektiven Normalzustand“, in einem Entzugszustand mit Delir oder in einem intoxikierten Zustand befunden hat.

Schizophrenien, schizotype und wahnhaftige Störungen

Wenn Personen mit schizophrenen Störungen akut schwerste Beeinträchtigungen in ihrer Wahrnehmung (z. B. mit Halluzinationen), in ihrem Denken (z. B. durch Wahn) und in ihren Affekten aufweisen, ist keine ausreichende Aussagetüchtigkeit gegeben.

Wenn psychotische und gesunde Phänomene aber stabil nebeneinander bestehen, kann die Aussagetüchtigkeit erhalten sein. Auch Zeugen, die ausschließlich affektive Auffälligkeiten haben, dürften aussagetüchtig sein. Ebenso ist es bei Personen mit schizotypen Störungen, die mit Persönlichkeitsstörungen assoziiert sind, und Personen mit wahnhaften Störungen allein aus der Diagnose heraus nicht gerechtfertigt, von einer fehlenden Aussagetüchtigkeit auszugehen.

Persönlichkeitsstörungen

Häufig wird eine aussagepsychologische Begutachtung in Auftrag gegeben, wenn der Zeuge oder die Zeugin mit einer Borderlinepersönlichkeitsstörung diagnostiziert ist. Wenn eine solche Persönlichkeitsstörung vorliegt, können kurze psychotische Episoden auftreten. Nur wenn diese akut nachweisbar sind, muss die Aussagetüchtigkeit angezweifelt werden.

Jenseits dessen ist die Aussagetüchtigkeit bei Personen mit Borderlinepersönlichkeitsstörung in der Regel nicht eingeschränkt. Auch bei anderen Persönlichkeitsstörungen, wie der paranoiden oder der histrionischen Persönlichkeitsstörung, die möglicherweise besonders anfällig für schädigungsorientierte Falschaussagen oder auch suggestive Umdeutungen sind, ist keine generelle Einschränkung der Aussagetüchtigkeit gegeben (Lau et al. 2008).

Neben psychopathologischen Auffälligkeiten kann die Aussagetüchtigkeit von jugendlichen und erwachsenen Zeugen auch durch entwicklungsbezogene Aspekte anzuzweifeln sein. Denn Menschen können sich an Ereignisse aus den ersten drei Lebensjahren in der Regel nicht mehr erinnern. Wenn also Erlebnisse geschildert werden, die in diese Phase fallen, sind ausreichend entwickelte